



18. Mai 2009

Gemeinderat Degersheim
9113 Degersheim

Gemeinde **Degersheim**: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Waldhofstrasse**

Es ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

1.a) Das Gebiet befindet sich am Siedlungsrand an der Waldhofstrasse und umfasst das Grundstück Nr. 1039, welches auf drei Seiten von der Liegenschaft Nr. 1038 umschlossen wird. Südwestlich grenzt die Liegenschaft Nr. 1039 an die Waldhofstrasse. Die umzuzonende Fläche ist rechtskräftig der Landwirtschaftszone zugeteilt. Im Richtplan der Gemeinde ist in diesem Bereich keine bauliche Entwicklung vorgesehen.

b) Im ehemaligen Bauernhaus, im Garten und in der unmittelbaren Umgebung hat Künstler [REDACTED] ein Atelier sowie eine Klangarena eingerichtet. Es werden Ausstellungen, Workshops und Konzerte durchgeführt.

c) Nachdem weder der Nutzungsänderung noch der Raumerweiterung im Rahmen vom Bauen ausserhalb der Bauzone zugestimmt werden konnte, soll die Lösung durch den vorliegenden Teilzonenplan erfolgen. Als Alternative steht lediglich der Rückbau/Abbruch der widerrechtlich erstellten Bauteile/Anlagen/Nutzungen im Raum.

2.a) Die vorliegende Einzonung am Siedlungsrand ist eine massgeschneiderte, auf die bestehende Situation zugeschnittene, Lösung. Ein Präjudiz kann daraus nicht abgeleitet werden.

b) Aufgrund diverser Gespräche und wegen der komplexen Vorgeschichte kann der Erlass nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

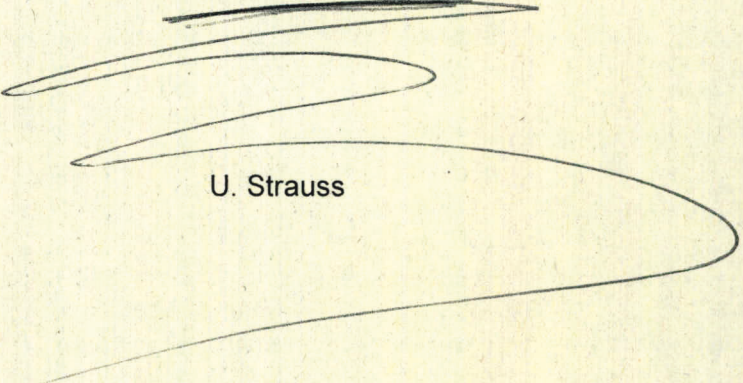
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Raumentwicklung und
Geoinformation
Der Amtsleiter:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation